

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen starten früher

Ausbildungsdauer 3 Jahre

Ausbildungsort

Betrieb	berufspraktische Ausbildung 3 – 4 Tage/Woche
Berufsschule	fachtheoretische und allgemeinbildende Ausbildung 1 – 2 Tage/Woche oder 12 Wochen/Jahr Blockunterricht
Fahrschule	Erwerb der Führerscheine Klasse B, C, CE

Besondere Anforderungen Der Jugendliche muss geistig und körperlich geeignet sein, Fahrzeuge der Klasse B, C und CE führen zu können

Prüfung Zwischenprüfung vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres
Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung



Ich will was bewegen.

WERDE-KRAFTFAHRER .de

vielseitig – modern – zukunftssicher
Jetzt durchstarten und einsteigen!

Hotline: 0800-078 44 63

Eine Initiative der Straßenverkehrsgenossenschaften (SVG) und des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.




Ausbildungsinhalte

1.–18. Ausbildungsmonat

- Funktionsweise der Fahrzeuge erklären
- Betriebsanleitungen anwenden
- Verkehrssicherheit beurteilen
- Fahrzeuge und Zubehör warten und pflegen
- Betriebsstoffe kontrollieren, wechseln, auffüllen und der Entsorgung zuführen
- An- und Aufbauteile anbringen und abnehmen
- Gespräche situationsbezogen führen
- Fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden
- Verhalten nach Unfällen und Zwischenfällen
- Funktion des Betriebes in der logistischen Kette beachten
- Arbeitsaufträge unter Beachtung betrieblicher Vorgaben erledigen
- Straßenkarten und Stadtpläne anwenden
- Informations- und Kommunikationstechniken anwenden
- Termine planen und abstimmen
- Fahrten unter wirtschaftlichen Aspekten planen und organisieren
- Beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung

Fahrerlaubnis Klasse B

Kraftfahrzeuge von nicht mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3,5 t nicht übersteigt

Klasse BE

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, der nicht in die Klasse B fällt

Mindestalter

Fahrerlaubnisverordnung 18 Jahre, im Rahmen der Ausbildung 17 Jahre

19.–36. Ausbildungsmonat

- Übernahme- und Abfahrtkontrolle durchführen
- Fehler und Mängel am Fahrzeug feststellen, beschreiben und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen
- Transportspezifische Skizzen anfertigen
- Transportgut nach Art und Menge sowie hinsichtlich offener Mängel prüfen und bei Beanstandungen Maßnahmen einleiten
- Das Fahrzeug be- und entladen, die Ladung stauen und sichern
- Fahrzeug- und Beförderungspapiere auf Gültigkeit und Vollständigkeit prüfen
- Beförderung sicher und wirtschaftlich durchführen und Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen ergreifen
- Fahrverhalten entsprechend den Gefahrenquellen im Straßenverkehr ausrichten
- Kontrollinstrumente ablesen und bedienen, Informationen auswerten und Maßnahmen ergreifen
- Fahrzeugkombination und Sattelkraftfahrzeug der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 m im öffentlichen Straßenverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich führen
- Verkehrsvorschriften und Lenk- und Ruhezeiten im Inland und Ausland einhalten
- Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich ergreifen, insbesondere zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

Fahrerlaubnis Klasse C1

Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t, aber nicht mehr als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger bis 750 kg

Klasse C1E

Kraftfahrzeuge der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 t nicht überschreiten

Mindestalter

Fahrerlaubnisverordnung 18 Jahre, im Rahmen der Ausbildung 18 Jahre

Prüfungen

Zwischenprüfung vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres

Praktische Prüfung

3 Stunden

Vier Aufgaben sind auszuführen:

- Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge,
- Verhalten nach Unfällen und Zwischenfällen,
- Erstellen einer Fahrtroute und
- beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung.

Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung

Praktische Prüfung

5 Stunden

Der/Die Auszubildende soll zeigen, dass er/sie Arbeitsabläufe selbstständig planen, durchführen und kontrollieren kann. Es fünf Aufgaben auszuführen:

- verkehrssicheres Führen einer Fahrzeugkombination oder eines Sattelkraftfahrzeuges der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 m auf öffentlichen Straßen, sowie
- Feststellen und Beschreiben von Fehlern und Mängeln am Fahrzeug sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung,
- Durchführen einer Abfahrtkontrolle,
- Vorbereiten einer Beförderung, insbesondere Kontrollieren von Transportgütern auf Mängel und Schäden sowie Durchführen der Ladungssicherung,
- situationsbezogenes Führen eines Kundengesprächs.

Theoretische Prüfung

5 Stunden

In der theoretischen Prüfung sind Aufgaben aus folgenden Bereichen auszuführen:

Prüfungsbereich Beförderung

120 Minuten

- Analysieren von Kundenanforderungen, Entwickeln und Festlegen von Lösungskonzepten unter Einsatz der geeigneten Fahrzeuge,
- Sicherstellen der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge, der Ladung und Besetzung, Fahrzeugtechnik,
- Rechtsvorschriften im Straßenverkehr.

Prüfungsbereich Betriebliche Planung und Logistik

120 Minuten

- Erstellen von Beförderungskonzeptionen,
- Planen des Einsatzes von Personal und Sachmitteln.

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten

- Darstellung und Beurteilung allgemeiner wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

Fahrerlaubnis Klasse C Klasse CE Mindestalter

Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger bis 750 kg

Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse mit Anhänger über 750 kg

Fahrerlaubnisverordnung 18 Jahre, bei Einsatz im Güterkraftverkehr nach BKrFQG:

18 Jahre: im Rahmen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer oder mit Facharbeiterbrief
Berufskraftfahrer oder mit Grundqualifikation (Prüfung)

21 Jahre: mit Beschleunigter Grundqualifikation

Mindestalter und Fahrerlaubnis während der Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin

Auszubildende können mit 16 Jahren national bei Beförderungen im Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeuges als Beifahrer mitfahren.

Ab 16 $\frac{1}{2}$ Jahren kann der/die Auszubildende die Fahrschule besuchen und die Fahrerlaubnis der Klasse B und BE erwerben. Der Führerschein wird nach bestandener Fahrprüfung mit Vollendung des 17. Lebensjahres ausgehändigt. Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres ist die Fahrerlaubnis für Beförderungen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses gültig.

Mit 18 Jahren kann der Führerschein Klasse C1 und C1E erworben werden.

Ab 17 $\frac{1}{2}$ Jahren kann der/die Auszubildende die Fahrschule zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C und CE besuchen. Der Führerschein wird nach bestandener Fahrprüfung mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgehändigt und darf im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses national eingesetzt werden. Mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin unterliegt die Fahrerlaubnis für Beförderungen im Güterkraftverkehr keinen Mindestaltersvorschriften.

Berufliche Qualifikationen

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen führen ihre Arbeiten selbstständig auf der Grundlage von technischen Unterlagen und Arbeitsaufträgen durch. Sie planen und koordinieren ihre Arbeit, stimmen sie mit anderen, insbesondere mit ihren Kunden und den vor- und nachgelagerten Bereichen in der Transport- und Logistikkette ab. Sie ergreifen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz. Sie ergreifen qualitätssichernde Maßnahmen, dokumentieren ihre Leistungen und führen Abrechnungen durch.

Arbeitsgebiet

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen arbeiten vor allem in Transportlogistikunternehmen. Sie

- führen Fahrten des Gütertransports sicher und kundenorientiert unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und umweltschonenden Aspekten durch,
- wenden nationale und internationale Rechtsvorschriften und Sozialvorschriften des Straßenverkehrs an,
- kontrollieren, warten und pflegen die Fahrzeuge,
- bereiten die Fahrzeuge für den Transport von Gütern vor, nehmen das Transportgut an, sichern die Ladung und prüfen die mitzuführenden Papiere,
- ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen an Fahrzeugen,
- verhalten sich bei Unfällen und Zwischenfällen situationsgerecht, insbesondere sichern sie Unfall- und Gefahrenstellen ab und leisten Erste Hilfe.
- beschaffen Informationen, werten diese aus, stimmen Termine ab und organisieren die Fahrten unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte.

Noch Fragen? Wir antworten.
E-Mail: bgl@bgl-ev.de
www.bgl-ev.de

